

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1152/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8 und 11**
Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Nachrichtenportal berichtet am 17.12.2024 über die Tötung eines hochrangigen russischen Militärangehörigen. Unter der Überschrift „Ukraine bekennt sich zum Anschlag auf Atom-General“ zeigt die Redaktion ein Foto aus der Vogelperspektive, auf dem zwei Leichen zu sehen sind, die mit dem Kopf nach unten auf einem Gehweg liegen. Im Text heißt es, ein E-Roller sei explodiert und habe den General und seinen Adjutanten tödlich getroffen. Die Redaktion zeigt ein Foto aus dem Jahr 2023 des Generals. Gemäß des ukrainischen Geheimdienstes SBU war dieser „ein Kriegsverbrecher und absolut legitimes Ziel, da er den Einsatz verbotener chemischer Waffen gegen das ukrainische Militär befohlen hat“. Putins General sei „das Gesicht der perfiden Kriegsführung“ und laut ukrainischem Geheimdienst verantwortlich für mehr als 4.800 Fälle von Chemiewaffeneinsätzen seit Beginn der russischen Invasion.

II. Zwei Personen sehen Verstöße gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 und Ziffer 11 des Pressekodex. Nach Ansicht des einen Beschwerdeführers handelt sich die Abbildung eines ermordeten Menschen um eine äußerst unethische und pietätlose Darstellung, die die Würde des Verstorbenen und seiner Angehörigen missachte. Die Veröffentlichung eines solchen Bildes verstoße gegen grundlegende journalistische und

moralische Standards und sei nicht nur unangemessen, sondern auch potenziell jugendgefährdend. Es sei unverständlich, warum ein solches Bild ohne Rücksicht auf die Auswirkungen auf die Öffentlichkeit, insbesondere auf junge Menschen, verbreitet werde. Es würden blutige Leichen ohne triftigen Grund unzensiert gezeigt. Es sei sogar teils das Gesicht zu erkennen. Das sei Sensationsberichterstattung, um Klicks zu erzielen. Fehlender Jugendschutz. Auch wenn es sich um einen Kriegsverbrecher handle, sollte man die Würde des Menschen wahren, auch nach dessen Tod. Man könne über diesen Vorfall auch angemessen berichten, ohne solche abstoßenden Bilder zu zeigen.

III. Das Justizariat des Verlags hält die Beschwerden für unbegründet. Die Berichterstattung verstoße weder gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) noch gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) oder Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Eine Verletzung der Menschenwürde des Opfers nach Ziffer 1 Pressekodex sei nicht ersichtlich. Das Opfer werde in keiner Weise herabgewürdigt oder zum bloßen Objekt der Berichterstattung gemacht. Auch Verstöße gegen Ziffer 8 und Ziffer 11 Pressekodex seien nicht gegeben.

Die Veröffentlichung von Opfer-Fotos erfordere eine sorgfältige Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den Interessen des Opfers, welche die Redaktion pflichtgemäß vorgenommen habe. Das öffentliche Interesse an der o.g. Berichterstattung überwiege im vorliegenden Fall.

Der Artikel berichte im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine über einen Bombenanschlag auf den russischen General Igor Kirillow, zu dem sich die Ukraine bekannt habe. Kirillow – nun wahrlich im Sinne von Ziffer 8 Richtlinie 8.2 Pressekodex eine „Person des öffentlichen Lebens“ in Russland – habe als Spitzenmilitär eine zentrale Rolle im Angriffskrieg gegen die Ukraine gespielt, da er den Einsatz chemischer Waffen gegen das ukrainische Militär befohlen haben solle. Ihm würden Kriegsverbrechen vorgeworfen, weshalb mehrere Länder Sanktionen gegen ihn verhängt hätten. Damit handle es sich bei dem getöteten General um einen der wichtigsten Akteure im Krieg. Die Öffentlichkeit habe ein immens großes Interesse daran, über den Tod einer derart militärpolitisch bedeutsamen Person zu erfahren, auch personalisiert, zumal es sich beim Einsatz chemischer Waffen im Angriffskrieg gegen die Ukraine um ein brisantes aktuelles Thema von besonders großem öffentlichen Berichterstattungsinteresse handle.

In der Pressemitteilung des Presserats vom 4. April 2022 heiße es zudem:

„Fotos von getöteten Zivilisten hat der Presserat in der Vergangenheit mit Blick auf das hohe Informationsinteresse in vielen Fällen als zulässig bewertet.“

[siehe: <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/kriegsbilder-erfordern-sorgsame-abw%C3%A4gung.html>]

Wenn schon Fotos von getöteten Zivilisten im Krieg im Hinblick auf ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit als zulässig gelten, müsse dies auch und erst recht für bekannte Spitzenmilitärs gelten, zumal und insbesondere, wenn es sich bei ihnen um weltweit zur Fahndung und Festnahme ausgeschriebene potenzielle Kriegsverbrecher handle.

Die Berichterstattung über den getöteten General gehe auch nicht über das an ihm und seiner Person bestehende öffentliche Informationsinteresse hinaus. Es sei schon nicht ersichtlich, dass die Fotos den General besonders herabwürdigten oder er zum bloßen Mittel der Berichterstattung gemacht werde. Auf dem Foto seien zwei im Schnee liegende Leichen zu sehen, von denen eine ohnehin mit dem Gesicht nach unten gerichtet auf dem Boden

liege, mithin per se nicht erkennbar sei. Die andere Person liege zwar auf dem Rücken, das Gesicht sei aber ebenfalls nicht erkennbar, selbst bei genauem Hinsehen nicht, sodass eine Identifizierung auch dieser Person allein anhand des Fotos nicht möglich sei.

In der o. g. Pressemitteilung des Presserats vom 4. April 2022 heiÙe es zudem:

„Laut Ziffer 11 des Pressekodex sollten Redaktionen jedoch darauf achten, dass Opfer durch die mediale Darstellung nicht zusätzlich herabgewürdigt werden. Der Presserat hat in der Vergangenheit beispielsweise beanstandet, wenn bestimmte Details von Verletzungen herangezoomt oder im Video als Dauerschleife gezeigt wurden“.

Das hier in Rede stehende Foto stelle sich gerade nicht so dar, dass Verletzungsdetails oder Nahaufnahmen von den Toten gezeigt würden. Es handele sich vielmehr um eine Aufnahme von oben, die aus einer größeren Entfernung aufgenommen worden sei. Allein das auf dem Foto zu sehende Blut lasse auf eine Gewalteinwirkung schließen, sonstige „Gewalt“-Umstände seien nicht erkennbar.

In seiner Entscheidung zur Beschwerdesache 0190/22/1 habe der Presserat die Darstellung von (viel schockierenderen!) gravierenden Verletzungen im Gesicht einer Zivilistin im Krieg für eine harte, aber der Bedeutung des Kriegsgeschehens angemessene Darstellung gehalten [Anm.: Das Foto habe allerdings der Ehemann der Betroffenen der Redaktion zur Verfügung gestellt]. Für die hier in Rede stehende Berichterstattung könne keinesfalls etwas anderes gelten, zumal hier die Darstellung in der Intensität der gezeigten Verletzungen weit hinter dem Foto der dortigen Zivilistin zurückbleibe.

Aber auch in der Entscheidung zur Beschwerdesache 1063/15/2 sei die Veröffentlichung von Fotos der Leichen beim Bataclan-Attentat für presseethisch zulässig gehalten worden. Ähnlich wie in der hiesigen Berichterstattung seien auch dort von den Medien im Rahmen ihrer Bataclan-Berichterstattung tote Menschen gezeigt worden, die in Blutlachen auf dem Fußboden lägen. Der Presserat habe dazu seinerzeit ausgeführt:

Unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex sei die Darstellung nicht. Sie dokumentiere die Folgen des Anschlags in ihrer ganzen Brutalität. Die Opfer würden jedoch nicht zum Objekt herabgewürdigt.

Gerade die Berichterstattung über Kriege müsse authentisch sein und dürfe nicht verharmlost werden. Es sei Aufgabe der Presse, auch über grausame Taten zu berichten, ohne diese zu beschönigen. Wie in den o. g. Alt-Entscheidungen des Presserats möge die Darstellung schockierend sein, sie bilde aber die Realität ab und dürfe daher nicht als presseunethisch eingestuft werden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass das Foto des getöteten Generals und dessen Adjutanten presseethisch nicht zu beanstanden ist. Sicherlich mag das Foto der beiden Leichen verstörend wirken; die Veröffentlichung ist jedoch vom öffentlichen Interesse an dem Vorgang gedeckt und nicht übertrieben sensationell nach Ziffer 11 des Pressekodex.

Dass ein hochrangiger General im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom ukrainischen Geheimdienst getötet wurde, hat hohen Nachrichtenwert. Der General ist eine Person des öffentlichen Lebens, und damit darf über ihn identifizierend berichtet werden, ohne dass sein Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex verletzt wäre. Das Foto, welches aus der Vogelperspektive die beiden Opfer zeigt, geht über eine reine

Dokumentation des Geschehens nicht hinaus. Es zeigt weder die Gesichter der Opfer noch zeigt es in unangemessener Weise die Brutalität der Tötung noch das Leid der Getöteten. Auch werden die Opfer hier nicht herabgewürdigt. Wie der Presserat in seiner Pressemitteilung vom 4. April 2022 festgestellt hat, erfordert die Veröffentlichung von Kriegsbildern immer und in jedem Einzelfall eine sorgsame Abwägung. In diesem Fall folgen die Mitglieder der Stellungnahme des Verlags, dass es Aufgabe der Presse ist, auch über grausame Taten zu berichten, ohne diese zu beschönigen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

~

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

